

**Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Änderung des Tanklagers Ambrian Energy GmbH, Windhukstr. 1-3  
Errichtung einer Energiezentrale**

**1 Allgemeine Angaben**

Benennung des Vorhabens:

Änderung der Tankanlage durch

- Errichtung und Betrieb der Energiezentrale 6
- Bau von 2 Zugangspodesten
- Bau von 17 Kabelzugschächten

Antrag vom 12.05.2023 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz .

Antragstellerin:

Ambrian Energy GmbH  
Windhukstr. 1-3  
28237 Bremen

**2 Beschreibung**

Die Ambrian Energy GmbH plant in ihrem Tanklager in der Windhukstr. 1-3, 28237 Bremen, folgende Änderungen:

- Die Errichtung und den Betrieb der Energiezentrale 6 als freistehendes Gebäude in eingeschossiger Bauweise mit Systemboden, feuerbeständigen F 90 Stahlbetonwänden und einem feuerbeständigem F90 Betondach
- Den Bau von zwei Zugangspodesten auf der Nord-Ost und Süd-West Seite der Energiezentrale 6 als geschweißte Stahlkonstruktion mit 4 Streifenfundamenten
- Den Bau von 17 Kabelzugschächten als Betonfertigteilschächte mit Anbindung an das Bürogebäude Windhukstraße 1, der Energiezentrale 1 und der Energiezentrale 4

### **3 Rechtsgrundlagen**

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr. 9.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3 e Abs. 1 Satz 1 Nr.2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

### **4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

1. Stellungnahme Bremisches Hafenamts vom 26.05.2023
2. Stellungnahme Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Gewässer- und Hochwasserschutz Referate 32, 33 und 34 vom 22.05.2023
3. Stellungnahme hanseWasser vom 22.06.23
4. Bremenports vom 03.07.23
5. Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 25.07.2023

### **5 Umweltauswirkungen**

#### **5.1 Sicherheit**

Für die Gesamtanlage wurde ein Brandschutzgutachten sowie ein Sicherheitsbericht erstellt. Darüber hinaus anerkannte Sachverständige führten eine sicherheitstechnische Prüfung durch.

#### **5.2 Schadstoffimmissionen**

Die Änderungen betreffen die IT Sicherheit. Emissionen aus Umschlags- und Lagervorgängen sind nicht betroffen.

#### **5.3 Schallimmissionen**

Die Änderungen betreffen die IT Sicherheit. Emissionen aus Umschlags- und Lagervorgängen sind nicht betroffen.

#### **5.4 Eingriff in Natur und Landschaftsbild**

Mit dem Vorhaben ist kein unmittelbarer Eingriff in das Landschaftsbild und den Boden verbunden.

#### **5.5 Wasser, Abfall**

Zusätzliches Abwasser und Abfall fallen nicht an.

### **6 Ergebnis der Vorprüfung**

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)) bekannt gemacht.

gez.

Cord Findeisen